



PANATHLON CLUB CHUR UND UMGEBUNG

Statuten

Statuten des Panathlon Club Chur und Umgebung

gegründet am 8. Februar 1979

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sowohl für die männliche als auch die weibliche Form.

Art. 1 Name und Sitz

Der Panathlon Club Chur und Umgebung ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Chur. Er ist Mitglied von „Panathlon International“ und gehört zu dessen Distrikt Schweiz/Fürstentum Liechtenstein. Er anerkennt dessen Satzungen und Verbandsvorschriften, nach welchen er seine Tätigkeit ausrichtet.

Art. 2 Zweck

Der Panathlon Club Chur und Umgebung bezweckt die Förderung der ethischen Werte des Sportes und setzt sich auf der Grundlage einer gesunden moralischen, geistigen und körperlichen Erziehung tatkräftig für die Verwirklichung eines sportlichen Ideals ein.

Diesen Zweck versucht er zu erreichen durch:

- a) Förderung des Verständnisses für die Belange des Sportes als Mittel zur Förderung der allgemeinen Leistungsfähigkeit und Erhaltung der Volksgesundheit.
- b) Pflege der freundschaftlichen Beziehungen unter seinen Mitgliedern und zu allen Personen, die sich im In- und Ausland um die Förderung der Sportbewegung bemühen.
- c) Vermittlung gründlicher Kenntnisse der Sportbewegung durch Vorträge, Diskussionen und Besuchen von Trainings und Veranstaltungen.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Unter Vorbehalt von Art. 4 kann jeder volljährigen Person die Mitgliedschaft verliehen werden, sofern sie mit der Sportbewegung als Wettkämpfer oder Sportförderer eng verbunden ist oder war und im Kanton Graubünden wohnt.

Das Mitglied wird als Vertreter einer Sportkategorie aufgenommen.

Für die Einteilung in die Sportkategorien ist der Anhang zum Reglement von Panathlon International massgebend.

Art. 4 Aufnahme neuer Mitglieder

Aufnahmeempfehlungen sind von mindestens zwei Mitgliedern an den Vorstand zu

richten. Ueber die Aufnahme entscheidet eine Monatsversammlung nach Anhören der Aufnahmekommission und Erledigung allfälliger Einsprachen.
Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach dem entsprechenden Reglement.
Die Vorstellung der neu aufgenommenen Mitglieder erfolgt in würdigem Rahmen an der nächstfolgenden Monatsversammlung.

Art. 5 Beiträge

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag. Dispensierte Mitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Neumitglieder haben zusätzlich einen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 6 Monatsversammlung

Die Mitglieder versammeln sich grundsätzlich einmal pro Monat zu einem dem Clubzweck entsprechenden Anlass und zum gemeinsamen Essen.

Ein Mitglied des Vorstands sorgt dafür, dass bei Bedarf über die Monatsversammlung in der Regionalpresse und auf der Homepage des Clubs und von Panathlon International berichtet wird sowie die Monatsrapporte an Panathlon International zugestellt werden.

Art. 7 Generalversammlungen

a) Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Wahlen werden jedoch nach Vorgabe von Panathlon International bereits im vierten Quartal des Vorjahres durchgeführt, wobei der Amtsantritt erst im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung im ersten Quartal des nächsten Jahres erfolgt.

In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen:

1. Jahresbericht
2. Jahresrechnung
3. Budget
4. Wahl des Präsidenten und der weiteren vier Vorstandsmitglieder, allfälliger Kommissionen, zweier Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten
5. Festsetzung der Beiträge gemäss Artikel 5 der Statuten
6. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
7. Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Revision der Statuten und Reglemente

b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder ein

entsprechendes Begehren schriftlich einreichen.

c) Gemeinsame Bestimmungen

Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung spätestens zwei Wochen vorher einzuberufen.

Die Einladung muss die Traktandenliste umfassen sowie Ort, Tag und Zeit der Versammlung. Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Einladung figurieren. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Vorbehalten bleiben bei einer Statutenrevision oder einer Auflösung des Vereins das qualifizierte Mehr und die Einberufungsfrist gemäss Art. 14.

Der Vorsitzende hat bei Sachvorlagen im Falle von Stimmgleichheit den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Stimmenden geheime Stimmabgabe verlangen.

Sind bei Wahlen mehr Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, wird schriftlich gewählt.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Programmverantwortlichen, dem Sekretär, dem Kassier und dem Kommunikationsbeauftragten.

Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei die Neuwahlen jeweils gemäss Art. 7 a) im vierten Quartal der ungeraden Jahre stattfinden.

Der Präsident ist als solcher nur für eine zweite Amtszeit wieder wählbar.

Ausnahmsweise ist eine zusätzliche Amtszeit von zwei Jahren unter der Voraussetzung von Artikel 3/Punkt 4 des Reglements von Panathlon International möglich.

Die übrigen Vorstandsmitglieder hingegen können beliebig wieder gewählt werden.

Der Club wird verpflichtet durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten oder im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet in allen Fällen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte auf dem Zirkulationsweg zu behandeln und bei Einstimmigkeit zu erledigen.

Art. 9 Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission besteht aus dem Clubpräsidenten und vier Mitgliedern. Jeder abtretende Clubpräsident wird im darauffolgenden Jahr Mitglied der Aufnahmekommission.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, von denen alle zwei Jahre der Amtsälteste automatisch ausscheidet, und einen Suppleanten.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 12 Finanzen

Die Einnahmen des Clubs setzen sich zusammen aus den Beiträgen gemäss Artikel 5 der Statuten sowie allfälligen Zinsen und Vergabungen.

Den Clubmitgliedern steht kein Recht auf den aktiven Überschuss des Clubvermögens zu.

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand zusätzlich zu den von der Generalversammlung im Budget bewilligten Ausgaben weitere Ausgaben von maximal 10 Prozent des Vereinsvermögens pro Jahr beschliessen.

Art. 13 Dispensation oder Beendigung der Mitgliedschaft

13.1 Dispensation

Ein Mitglied, das aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Clubleben verhindert ist, kann beim Präsidenten eine Dispensation bis zu maximal zwei Jahren beantragen.

13.2 Austritt

Wer aus dem Club austreten will, teilt dies dem Clubpräsidenten schriftlich und mit Begründung mit. Der Austritt erfolgt auf den nächstfolgenden 30. Dezember. Der Mitgliederbeitrag für das entsprechende Jahr ist ungekürzt zu bezahlen.

13.3 Ausschluss

Wer gegen die Satzungen des Panathlon verstösst oder seinen Pflichten gegenüber dem Club nicht nachkommt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird nach Wahrung des rechtlichen Gehörs vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe beschlossen.

Wer nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die Beiträge gemäss Artikel 5 der Statuten nicht bezahlt hat, kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss entbindet das Mitglied nicht, die rückständigen Beiträge zu bezahlen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innert 20 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich zu Händen der Generalversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand mit Begründung einzureichen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung seinen Standpunkt darzulegen.

Art. 14 Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, für die Auflösung des Clubs von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

Eine Generalversammlung, an welcher die Auflösung des Clubs beantragt wird, ist mindestens 20 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

Ein allfälliger Auflösungsbeschluss wird hinfällig, wenn sich innerhalb von 2 Monaten 20 Mitglieder unterschriftlich verpflichten, den Club weiterzuführen.

Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu sportlichen, kulturellen und wohltätigen Zwecken zu befinden.


Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 7. März 2013 angenommen worden und treten mit Genehmigung von Panathlon International in Kraft. Sie ersetzen die ursprünglichen Statuten der Gründungsversammlung vom 8. Februar 1979 mit den seitherigen Änderungen.

Chur, den 7. März 2013

Panathlon Club Chur und Umgebung



**Claudia Bundi-Arpagaus
Präsidentin**



**Christian Meng
Sekretär**